

ZWECKVERBAND

Interkommunales Industrie- und Gewer-

begebiet Zimmern ob Rottweil – Rottweil



Verbandssatzung

in der Fassung vom
29. Juli 1999

(Die Änderungssatzungen vom 08.03.2001, 29.11.2001, 17.06.2004, 07.03.2013, 17.05.2018 und 20.07.2022 sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet.)

PRÄAMBEL

Die militärische Nutzung der "Stettener Höhe" in Zimmern ob Rottweil (Gemarkungen Zimmern ob Rottweil, Flözlingen und Horgen) durch die kanadischen Streitkräfte wurde aufgegeben.

Zur künftigen gemeinsamen interkommunalen industriell-gewerblichen Nutzung der "Stettener Höhe" und einer weiter auszuweisenden Fläche mit insgesamt c a. 50 ha beabsichtigen die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und die Große Kreisstadt Rottweil, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet auszuweisen und zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Zweckverband zu gründen. In dem gemeinsamen interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet sollen in besonderer Weise die Belange der Umwelt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und die Große Kreisstadt Rottweil vereinbaren gern. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16. September 1974 (OBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (OBl. S. 860) in Verbindung mit § 205 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) und § 6 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i. d. F. vom 26. September 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. S. 653) folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und die Große Kreisstadt Rottweil bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil – Rottweil (IN•KOM Südwest)", der im Folgenden "Verband" genannt wird.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Zimmern ob Rottweil.
- (4) Das Verbandsgebiet liegt gemäß dem beiliegenden Lageplan vom 28.06.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist, auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit Ortsteilen. Der Umfang des Verbandsgebietes ergibt sich aus der grau umrandeten Fläche im Maßstab 1 : 5000. Dieser Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Rathaus Zimmern ob Rottweil, niedergelegt worden. Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Satzung erweitert werden.
- (5) Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das "Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil - Rottweil" und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Der Verband erwirbt und veräußert Grundstücke zur Erreichung des Verbandszwecks.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Planung, der Bau und die Unterhaltung von notwendigen Verkehrsanlagen zur Anbindung des Verbandsgebietes an das überörtliche Verkehrsnetz auch außerhalb des Verbandsgebietes. Dies umfasst insbesondere die Erstellung eines überörtlichen Verkehrsgutachtens, den Bau notwendiger Entlastungsstraßen und die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Verkehrsbelastung innerhalb der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit ihren Ortsteilen. Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Gemeinde Zimmern ob Rottweil.
- (3) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes i.S. des § 205 Abs.1 BauGB anstelle der Gemeinde Zimmern o.R. (verbindliche Bauleitplanung). Dies gilt auch für die Durchführung (Umlegung) zur Entscheidungsfindung erforderlicher städtebaulicher Planungskonzepte. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für Teilbereiche ist möglich.
- (4) Dem Verband werden weiter übertragen:
 - a) die Sicherung der Bauleitplanung (§ 14 BauGB),
 - b) der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
 - c) der Erlass von Satzungen für Grundstücksteilungen gem. § 19 BauGB,
 - d) die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. § 24 BauGB,
 - e) der Erlass von Satzungen zur Begründung von Vorkaufsrechten gem. § 25 BauGB und die Ausübung entsprechender Vorkaufsrechte,
 - f) die Erklärung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 - g) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach § 45 ff BauGB,
 - h) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplanes Enteignungen nach § 5 85 ff BauGB zu beantragen, und
 - i) die Straßenbaulast nach den §§ 44 und 45 des Straßengesetzes von Baden- Württemberg.
- (5) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden- Württemberg sowie erforderlichenfalls die Kosten für Grunderwerb und für Leistungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 1 a) BauGB.
- (6) Der Verband kann sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben Verbandsmitgliedern gegen angemessene Vergütung bedienen. Einzelheiten, insbesondere Umfang und Kostentragung, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (7) Der Verband kann sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben auch Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Erschließung des Verbandsgebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend des zu erwartenden Bedarfs, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (2) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil überträgt dem Verband die Trägerschaft der Bau- last im Sinne der §§ 45 und 47 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Die jeweils gel- tende Streupflichtsatzung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.
- (3) Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet, die Kosten für die Anschlussleitung des Zweckverbandes Eschachwas- serversorgung, die Kosten für das Bezugsrecht beim Zweckverband Eschachwasserver- sorgung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigen- tum des Verbandes stehenden Wasserversorgungsanlagen.
- (4) Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen im Ver- bandsgebiet und die Kosten für die Zuleitungskanäle bis zu den Hauptsammlern der Klä- ranlagen sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigen- tum des Verbandes stehenden Abwasseranlagen. Außerdem trägt der Verband even- tuell entstehende Kosten für die Durchleitung und Reinigung des im Verbandsgebiet an- fallenden Abwassers sowie die hierfür entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.
- (5) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil überträgt dem Verband das Recht, im Ver- bandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Abwasserbeiträge in Form der Teilbeiträge für den öffentlichen Abwasserkanal und die mechanisch- biolo- gische Kläranlage (Kanalbeitrag und Klärbeitrag) und Wasserversorgungsbeiträge zu er- heben. Der Verband hat weiterhin das Recht, Abwassergebühren, Klärgebühren und Wasserbezugsgebühren zu erheben und den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11 GemO) auszuüben. Der Verband erlässt hierfür die erforderlichen Satzungen.
- (6) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil überträgt dem Verband alle Rechte zur Erschlie- ßung des Verbandsgebietes mit Strom, Gas und anderen Energieträgern. Der Verband ist berechtigt, Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern für das Verbandsgebiet ab- zuschließen, soweit nicht bestehende Verträge dem entgegenstehen. Eventuell entste- hende Kosten der Energieversorgungsträger für die Durchleitung von Energie sind vom Verband zutragen.
- (7) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil überträgt dem Verband das Recht, im Ver- bandsgebiet zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 5) eine Satzung nach § 135 c) Baugesetzbuch zu erlassen.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 5)
- b) der / die Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 5

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil und 8 weitere Vertreter/innen,
- b) Der/die Oberbürgermeister/in der Großen Kreisstadt Rottweil und 8 weitere Vertreter/innen.

Die jeweils 8 Vertreter/innen jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter/innen werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

(3) Die Stimme der Mitgliedsgemeinden wird durch deren Bürgermeister/in bzw. Oberbürgermeister/in abgegeben.

(4) Die Verbandsversammlung erstellt ein Marketing- und Strategiekonzept.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die/den Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und je eine/n Vertreter/in der Mitgliedsgemeinden, die/der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

(6) Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zu übersenden.

(7) Die Verbandsversammlung erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich und mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Einberufung darf über das elektronische Ratsinformationssystem erfolgen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (3) Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a Absatz 1 und 2 GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung und beschließenden Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden.

§ 7 a

Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil bildet aus ihrer Mitte zwei beschließende Ausschüsse, die selbständig anstelle der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Sachgebiets entscheiden können, soweit die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder kraft Gesetzes bzw. kraft Verbandssatzung zustehen.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet einen Marketing- und einen Bauausschuss.
- (4) Der Marketingausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jeweils zwei Gemeinderäten der Gemeinde Zimmern o.R. und der Stadt Rottweil.
- (5) Der Marketingausschuss des Zweckverbandes befasst sich mit allen Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit der Bewerbung des IN•KOM Südwest stehen. Hierzu gehören die Beratung und Abstimmung von Vermarktungsinstrumenten und von Marketingmaßnahmen, die der Außendarstellung des Gebietes und der Gewinnung von Investoren dienen.
- (6) Der Bauausschuss des Zweckverbandes setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jeweils vier Gemeinderäten der Gemeinde Zimmern o.R. und der Stadt Rottweil.
- (7) Der Bauausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben im IN•KOM Südwest stehen. Hierzu gehören u.a. die Beratung und Abstimmung von Lageplänen bzw. Bauvoranfragen, von Bauträgern, von Aufgaben der Bauverwaltung und Technik, von Maßnahmen zur Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes, von Verkehrsangelegenheiten und von allen planungs- und nutzungsrechtlichen Angelegenheiten, die in Verbindung mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im IN•KOM Südwest stehen.
- (8) Daneben obliegt dem Bauausschuss auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.03.2004 die Prüfung der Förderanträge und die Bewilligung der Zuschüsse an Bauherren, die im Zuge ihrer Bauvorhaben alternative

Energieerzeuger (solche gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2003 in Verbindung mit dem Beschluss vom 02.10.2003) im IN•KOM Südwest zum Einsatz bringen.

- (9) Der Bauausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro) sowie für die Erklärung des planungsrechtlichen Einvernehmens nach § 36 BauBG.
- (10) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder dauernder Nutzungen und Leistungen gilt der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes.

§8

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende sowie ein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein/e Gewählte/r aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitz soll turnusmäßig wechselnd von den Verbandsmitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende berät den/die Verbandsvorsitzende/n in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Der/die Verbandsvorsitzende soll den/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n über wichtige Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, rechtzeitig unterrichten.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er/Sie ist zuständig für die Aufgaben der laufenden Verwaltung und darüber hinaus für folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 125.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der allgemein festgelegten Bedingungen bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro im Einzelfall.
 - c) Die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Be-

trag von 12.500,00 Euro im Einzelfall.

- d) Die Stundung von Forderungen
 - bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - bis zu 12 Monaten bis höchstens 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - e) Die Niederschlagung und d e r Erlass von Forderungen bis 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 - f) Die Entscheidungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes:
 - Die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) im Einzelfall bis zu einem Verkehrswert von 50.000 Euro.
 - Die Entscheidung über die Nichtausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes.
 - Die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte gem. § 25 BauGB bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (§ 34 Abs.2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Geschäftsführer sowie weitere Bedienstete

- (1) Die Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den/die Verbandsvorsitzende/n bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung unterstützt. Der/die Verbandsvorsitzende kann dem/der Geschäftsführer/in Zuständigkeiten im Rahmen des § 9 übertragen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Soweit zur Erfüllung von Verbandsaufgaben notwendig, stellt der Zweckverband Beamte, Angestellte und Arbeiter ein, wenn er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten bedient. Das Nähere ist zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied zu vereinbaren.

§11

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der Verbandskassier sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Verbandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

§ 12

Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und die Erschließung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, im Zuge einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) An der Kapitalumlage beteiligt sich die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit 45 v. H. und die Stadt Rottweil mit 55 v. H..
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt; die Umlage ist einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.
- (5) Die Verwendung der jährlichen Kapitalumlage ist jeweils bis 31.3. des nachfolgenden Haushaltsjahres nachzuweisen. Über- bzw. Unterzahlungen sind von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Für die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen gelten Abs. 3 und 4.

§ 13

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; bei Zahlungsverzug gilt § 12 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushalt nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 14

Verwendung von Einnahmen

- (1) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil verpflichtet sich das im Verbandsgebiet angefallene Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils zu 45 v. H. auf die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und zu 55 v. H. auf die Stadt Rottweil aufzuteilen und abzuführen sowie das Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B zu 90 % auf die Gemeinde Zimmern ob

Rottweil und zu 10 % auf die Stadt Rottweil aufzuteilen und abzuführen.

- (2) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil teilt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 13. Juni 1996 (GABl. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung die Aufteilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer nach dem in Abs. 1 genannten Schlüssel mit. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil informiert die Stadt Rottweil und den Zweckverband schriftlich über diese Mitteilung.
- (3) Das Aufkommen aus der Grundsteuer A steht dem heheberechtigten Verbandsmitglied (Markungsgemeinde) zu 100 % zu.
- (4) Die in Absatz 1-3 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung und Abführung des Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes, des Grundsteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (6) Einnahmen des Verbandes aus der Veränderung des Anlagevermögens, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht benötigt werden, kann der Verband nach Beschluss über die Jahresrechnung als Kapitalrücklage für zukünftige Investitionen zurückstellen. Kapitalrücklagen oder Einnahmen aus Veränderungen können an die Verbandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 abgeführt werden.
- (7) Im Verbandsgebiet erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Vermietung und Verpachtung, aus Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstigen Nutzungsrechten stehen dem Verband zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Einnahmen dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Regelungen der Abs. 1 bis 8 finden frühestens zum Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 15

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und einer Satzungsänderung.

§16

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile gem. § 12 Abs. 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Maßgebend ist das satzungsgemäße Verhältnis zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung des Anlagegutes.
- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 17

Entscheidungen bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Freiburg zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 18

Marketing

- (1) Die eigenständige gewerbliche Entwicklung der Verbandsmitglieder einschließlich der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten bleibt von der Verbandsgründung unberührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. ansiedlungswilligen Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen würde. Die Verbandsmitglieder werden deshalb nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung über die im Flächennutzungsplanentwurf 2010 ausgewiesenen Gewerbeflächen hinaus bis zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes keine weiteren gewerblichen Vorratsflächen ausweisen und erschließen.
- (2) Marketing- und Strategiemaßnahmen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung sind mit den Wirtschaftsbeauftragten oder den jeweils mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragten Personen der Verbandsmitglieder abzustimmen.

§ 19

öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Schwarzwälder Bote“, Ausgabe Rottweil und nachrichtlich im Amtsblatt der Gemeinde Zimmern ob Rottweil. Die Kosten der Veröffentlichungen trägt der Verband.

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches, des Straßengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sind bei der Aufgabenerfüllung des Verbands entsprechend anzuwenden.

§21

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Zimmern ob Rottweil die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Rottweil die Aufgabe des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern für den Verband nachweislich und einvernehmlich erbrachten Leistungen werden vom Verband innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verbandssatzung den Mitgliedern zurückerstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs. 2. Erstattungsansprüche und Verpflichtungen können gegeneinander verrechnet werden.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen daraus nicht berührt. In einem solchen Falle ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß durchzuführen.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

Zimmern ob Rottweil, den 29. Juli
1999 Gemeinde Zimmern ob Rottweil

Rottweil, den 29. Juli 1999
Große Kreisstadt Rottweil

Emil Maser
Bürgermeister

Dr. Michael Arnold
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	29.07.1999	25.09.1999
1. Änderung	08.03.2001	29.12.2001

2. Änderung	29.11.2001	01.01.2002
3. Änderung	17.06.2004	20.11.2004
4. Änderung	07.03.2013	01.01.2012
5. Änderung	17.05.2018	22.07.2018
6. Änderung	19.07.2022	

Anlage: Lageplan vom 28.06.2022

